

- Abstufung - Vertrag, VL 2021/2018 Anlage 1
Rat 10.12.2019

§ 6 Aufteilung und Abrechnung der Kosten

1. Es gibt kein gemeinschaftliches Finanzbudget der KAG Baumberge Touristik.
2. Es bleibt bei den Zuständigkeiten der Organe der Mitglieder.
3. Anfallende Personalkosten für Verwaltungsleistungen der Mitglieder werden von den Mitgliedern jeweils selbst getragen. Durch die Aufteilung der Arbeitsbereiche wird eine gleichmäßige und insgesamt angemessene Belastung mit Verwaltungsleistungen angestrebt.
4. Für die Sachkosten plant jedes Mitglied die erforderlichen Finanzmittel haushaltsrechtlich für sich ein. Im Rahmen der Lenkungsgruppe erfolgt die Verständigung über die Höhe der zu veranschlagenden Beträge
5. Die Abwicklung der Sachkosten erfolgt über die Abrechnungsstelle, deren Aufgaben seit 2017 von der Stadt Billerbeck übernommen wurden. Verträge mit Dritten über Anschaffungen, Bestellungen etc., die dem Zweck nach § 2 dieser Vereinbarung dienen und in der Lenkungsgruppe abgestimmt wurden, werden vom jeweiligen Mitglied in Stellvertretung (§ 164 BGB) für den Träger der Abrechnungsstelle (Stadt Billerbeck) abgeschlossen. ||
6. Rechnungen, die bei den Mitgliedern auf Basis der Ziffer 6 eingehen, werden an die Abrechnungsstelle zwecks Begleichung weitergeleitet. Dabei ist darauf zu achten, dass Rechnungsadressat auch die Stadt Billerbeck / Baumberge Touristik ist.
7. Grundsätzlich zahlt jedes Mitglied den Sockelbeitrag von jährlich 3.000 €. Die Aufteilung des darüber hinaus zu übernehmenden „Netto“belastung/des Saldos erfolgt mittels folgendem Schlüssel: jede teilnehmende Kommune zahlt einen Grundbetrag pro Jahr. Der Restbetrag wird auf der Basis von Einwohnerzahl und Übernachtungen zu je 50 % verteilt. Dabei sollen die statistischen Werte von IT-NRW für das jeweils letzte vollständige Jahr bzw. der aktuellste veröffentlichte Wert von IT-NRW unterstellt werden.
Zunächst wird ein Gesamtbetrag von 50.000 € vereinbart, der durch Ergänzungsvertrag verändert werden kann.
8. Zur Sicherung der Liquidität zahlen die Mitglieder Nr. 2 bis 5 zu Beginn eines Kalenderjahres ~~(aber erst nach Genehmigung des jeweiligen Haushalts)~~ nach Aufforderung auf die zu erwartende Abrechnung die unter Ziffer 4 ermittelten Beträge an die Trägerin der Abrechnungsstelle (Stadt Billerbeck) ||
9. Am Ende eines Kalenderjahres erfolgt durch die Abrechnungsstelle eine Abrechnung und Verrechnung mit den Vorauszahlungen auf Basis der Finanzrechnung. Statt einem Ausgleich in Form von Nach- oder Rückzahlungen kann auch ein Vortrag auf das kommende Jahr erfolgen.

§ 7 Steuerpflicht und interkommunale Zusammenarbeit / § 2 b UStG

1. Die interkommunale Zusammenarbeit ist noch nicht abschließend im Gesetz geregelt. Bis zum 31.12.2020 gilt das aktuelle Recht. Bei einer Änderung der Gesetzeslage oder falls sich bei Prüfungen eine Steuerpflicht rückwirkend oder für die Zukunft ergeben sollte, sind von der gesamten „KAG“ jeweils zu gleichen Anteilen Steuern plus Nebenleistungen (Zinsen, Verspätungszuschläge etc.) nachzuzahlen bzw. zukünftig zu zahlen.